

bruar 1960 der Nationale Verteidigungsrat der »DDR« gebildet<sup>376</sup>. Er hat die Aufgabe, den »Schutz des Arbeiter-und-Bauern-Staates und der sozialistischen Errungenschaften der Werktätigen zu organisieren und zu sichern sowie die sich daraus ergebenden Maßnahmen festzulegen«. Weitere Aufgaben können dem Nationalen Verteidigungsrat durch Beschluß der Volkskammer oder ihres Präsidiums übertragen werden. In Verteidigungsfragen war damit der Ministerrat im wesentlichen ausgeschaltet. Der Nationale Verteidigungsrat besteht aus dem Vorsitzenden, der auf Vorschlag der Volkskammer zuerst vom Präsidenten der Republik und nach Schaffung des Staatsrates von diesem ernannt wird<sup>377</sup>. Die Mitglieder wurden zuerst vom Präsidenten der Republik und werden seit dem 12. September 1960 vom Staatsrat berufen, Vorsitzender des Verteidigungsrates ist zurzeit der Vorsitzende des Staatsrates und Erste Sekretär der SED. Die Verantwortlichkeit des Nationalen Verteidigungsrates gegenüber dem Präsidium der Volkskammer wurde bereits oben behandelt.

e) *Die Gesetzgebung*

Zweifellos war der Begriff »Gesetze« in Artikel 61 ursprünglich nicht technisch, sondern materiell zu verstehen, so daß, wenn es darin heißt, Gesetze würden von der Volkskammer und unmittelbar vom Volke durch Volksentscheid beschlossen, die Rechtsetzung sich in der Gesetzgebung erschöpfen würde. Gestützt wird diese Auffassung durch Artikel 90, wonach die Regierung nur zum Erlaß allgemeiner Verwaltungsvorschriften befugt ist, die zur Ausführung der Gesetze erforderlich sind. Indessen wurde durch Verfassungsänderung und durch Gesetze auch anderen Staatsorganen die Befugnis zur Rechtsetzung übertragen, so daß der Begriff Gesetze in Artikel 81 nur noch technisch zu verstehen ist.

Gesetze im technischen Sinne werden also von der Volkskammer oder unmittelbar vom Volke beschlossen. Der Staatsrat kann Beschlüsse mit Gesetzeskraft erlassen (Artikel 106 Abs. 6), die als »Erlasse« bezeichnet werden. Recht setzen ferner der Ministerrat und das Präsidium des Ministerrates durch Verordnung und Beschlüsse. Die Mitglieder des Ministerrates sind befugt, »auf der Grundlage und zur Durchführung der Beschlüsse des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, die die staatliche Tätigkeit betreffen, der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates sowie der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates« Anordnungen und Durchführungsbestimmungen, die allgemeinverbindlich sind, zu erlassen. Das gleiche Recht kann den Leitern zentraler Staatsorgane, die dem Ministerrat unmittelbar unterstellt sind, aber nicht Mitglied des Ministerrates sind, im Einzelfalle oder generell übertragen werden. Der Ministerrat kann ferner nachgeordnete Organe und örtliche Räte verpflichten, Anordnungen und Durchführungsbestimmungen zu erlassen<sup>378</sup>.

Eine Rangordnung der Normen ist trotz der Vielzahl der möglichen Formen und der zur Rechtsetzung befugten Organe nicht festzustellen. Es gilt der Grundsatz, daß die spätere Rechtsnorm die frühere derogiert, ganz gleich, welche Form sie hat und wer sie

<sup>376</sup> Gesetz über die Bildung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 10. Februar 1960 (GBl. I S. 89).

<sup>377</sup> § 1 Gesetz über die Anpassung von gesetzlichen Bestimmungen an die Bildung des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 4. Oktober 1960 (GBl. I S. 532).

<sup>378</sup> § 8 Gesetz über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik vom 17. April 1963 (GBl. I S. 89).